



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Martini Mogg Vogt PartGmbH • Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28 • 56073 Koblenz

Per E-Mail: Alexandra.Graesslin@rpda.hessen.de
cc: Peter.Brinkmann@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Frau Alexandra Grässlin
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Koblenz, den 27.02.2025

Unser Zeichen: 1301/18-AD/VS
Rechtsanwalt Dr. Andreas Dazert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Viktoria Semuschkin
Telefon: 0261 / 88 44 6-59
E-Mail: v.semuschkin@mmv-recht.de

Röhrig - Erweiterung Steinbruch Gehrenberg
hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung des Granitsteintagebaus Gehrenberg der Fa. Röhrig

Sehr geehrte Frau Grässlin,
sehr geehrter Herr Brinkmann,

in Bezug auf den in Kürze erwarteten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin beantragen wir ergänzend namens und in Vollmacht desselben,

die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses anzuordnen.

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Zulassungsbehörde die sofortige Vollziehung einer staatlichen Genehmigung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Das ist vorliegend im Ergebnis der Fall, da das Erweiterungsvorhaben der Fa. Röh-

MMV Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
56073 Koblenz
Telefon: 0261 / 88 44 66
Telefax: 0261 / 80 08 01

JR Dr. Ottmar Martini, WP
JR Dr. Hans Vogt, StB (bis 2019)
Johannes Mogg
Arno Gerlach
Dr. Thomas Brübach, StB
Dr. Heike Thomas-Blex
Georg Moesta
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Konstantin Sassen
Udo Barg
JR Prof. Dr. Hubert Schmidt
Sascha Unger
Georg Brenner
Stephan Spies
Dr. Marcus Schultz
Esther Brandhorst
Tim Ohnemüller LL.M.
Felix Nietsch LL.M.
Stefan Schellenbach
Dr. Michael Faber
Klemens M. Hellmann LL.M.
Dr. Thomas Kehr
Nikolaus Neubauer
Janina Barg
Anna Wilbert
Dr. Christoph Wege

MMV Bonn

Joseph-Schumpeter-Allee 23
53227 Bonn
Telefon: 0228 / 18 43 798 - 0
Telefax: 0228 / 18 43 798 - 71

Jochen Eberhard, StB
Georg Brenner
Carola de Decker, M.I.C.L.
Esther Brandhorst
Dr. Michael Faber
Dr. Johannes Weiland

MMV Stuttgart

Rotebühlstr. 102
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 576 046 - 30
Telefax: 0711 / 576 046 - 40

Dr. Thomas Brübach, StB
Roland C. Kemper LL.M., MSc.

Commerzbank

IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77
BIC: MALADE51KOB

UST-IdNr.: DE153431616



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 2 -

rig der Versorgung der Region Rhein-Main-Necker mit Granit, hierbei insbesondere als Baustoff in den Bereichen Straßenbau und Betonherstellung, dient und die dortige Versorgung sicherstellt. Wie Sie wissen, ist das Rohstoffvorkommen im Bestandssteinbruch unserer Mandantin in Kürze erschöpft. Unsere Mandantin ist daher auf die kurzfristige Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung angewiesen, um weiter überhaupt und in hinreichender Qualität Granit gewinnen zu können. Schon ein vorübergehender Wegfall des Materials des Steinbruchs Gehrenberg hätte Lieferengpässe in der Region zur Folge (vgl. hierzu auch den Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2019, Seite 19, 3. Absatz). Zudem wird der gewonnene Rohstoff wegen seiner besonderen Eigenschaften und Qualität vor allem auch für die Veredelung von Sichtbeton und für andere hochwertige Verwendungen dringend benötigt. Vergleichbar hochwertiges Material kann in keinem anderen Steinbruch in der Region gewonnen werden,

vgl. zu alledem auch die Erläuterungen in Kapitel II 3. der Antragsunterlagen.

Damit trägt der Steinbruch Gehrenberg substantiell zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des regionalen Marktes mit Granit bei. Da das verbliebene Rohstoffvorkommen im bestehenden Steinbruch schon zeitnah nicht mehr die Gewinnung von hinreichenden Qualitäten zulassen wird, bedarf es der zeitnahen Aufnahme der Rodung und der Rohstoffgewinnung im Erweiterungsbereich des Steinbruchs (vgl. erneut Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2019, Seite 8 Absätze 3 und 4). Damit steht die Bedeutung des Erweiterungsvorhabens für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und damit zugleich das öffentliche Interesse daran fest.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Dazert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht